Satzung des Musikverein Kollmarsreute e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Musikverein Kollmarsreute e.V. (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Emmendingen (Ortsteil Kollmarsreute).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 260124 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums
 - die Förderung der Volks- und Jugendbildung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Zweck und Ziel des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit
 - Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - Pflege der Musik
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Für den Verein besteht zum Oberbadischen Blasmusikverband "Breisgau" e.V. ein Verbandsanschluss.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (aktiv)
 - Fördermitglieder (passiv)
 - Ehrenmitglieder
 - Ehrenmusiker

Alle Mitglieder haben, nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragstellende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Nach der schriftlichen Kündigung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmittel (zum Beispiel Uniform, Instrumente oder Noten), welche dem Mitglied vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, müssen dem Verein zurückgegeben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - sich von den Beauftragten des Vereins instrumental aus- oder fortbilden zu lassen;
 - Ehrungen und Auszeichnungen für Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- (5) Bei allen musikalischen Auftritten des Vereins ist grundsätzlich die vollständige Uniform zu tragen. Zusätzlich kann die Vorstandschaft für alle Aktivitäten des Musikvereins eine Kleiderordnung festlegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung der in Kollmarsreute wohnhaften Mitglieder erfolgt durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt. Die auswärtigen Mitglieder werden schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) eingeladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ⅓ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 2.
- (4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Jahresbericht der Jugendvertretung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor ihr zu berichten. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre
 - · Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - · Aufnahme von Darlehen
 - Festsetzung, Erlass und Änderungen der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - abschließende Beschlussfassung zur Mitgliedsaufnahme und -ausschluss in Einspruchsfällen nach § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungskonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Der/Die erste Vorsitzende führt in allen Versammlungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übernimmt dies der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden führt ein von dem/der ersten Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführenden
 - dem/der Rechnungsführenden
 - bis zu vier Beisitzenden
 - dem/der Gerätebeauftragten
 - bis zu zwei Jugendvertretenden
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e Rechnungsprüfer:in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vorstand- oder Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (5) Zur Durchführung der Vorstandswahlen ist durch eine offene Abstimmung eine Wahlleitung zu bestimmen.

- (6) Ein/e Bewerbender/Bewerbende für ein Vorstandsamt oder das Amt als Rechnungsprüfender/Rechnungsprüfende gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden verbleibenden Bewerbenden mit den erzielten Höchststimmenzahlen eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Handhabung der Satzung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschluss über Anschaffung von Musikalien und sonstigen Vereinsbedarf
 - Festlegung von Veranstaltungen des Vereins und deren Programm
 - Einladungen im Namen des Vereins
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmusikern/Ehrenmusikerinnen
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (9)Es werden mindestens vier Vorstandssitzungen in einem Geschäftsjahr abgehalten. Einladung zu Vorstandssitzungen erfolat durch den/die ersten/erste Vorsitzenden/Vorsitzende, oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. schriftlich oder elektronisch unter Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Außerdem hat die Einberufung einer Vorstandssitzung zu erfolgen, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen.
- (12) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden protokolliert. Das Protokoll wird an die Vorstandsmitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form verteilt.
- (13) Der Dirigent wird vom Vorstand bestellt und hat die musikalische Leitung.

§ 11 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfenden haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Rechnungsprüfenden erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Die Einladung erfolgt hierbei schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail). Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Belange des Vereins werden in einer Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung festgelegt. In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der aktuellen Gesetzgebung definiert und geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung Kollmarsreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16 Ehrenmitglieder und Ehrenmusiker:innen

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenmusiker:innen ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 50 Jahre Mitgliedschaft erworben werden. Ehrenmusiker:innen können bei 50 Jahren aktiver Mitgliedschaft oder bei besonderen Verdiensten im Sinne des Vereins ernannt werden.

§ 17 Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.10.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.